

Entscheidende Behörde

UVS Tirol

Entscheidungsdatum

18.12.2001

Geschäftszahl

2001/15/058-2

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol entscheidet durch das Mitglied Dr. Margit Pomaroli über die Berufung des Herrn C.St., N., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. K., M., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 29.03.2001, Zahl 3c-ST-42891/00, S043300, wie folgt:

Gemäß § 66 Abs4 AVG iVm §§ 24 und 51 VStG wird der gegenständlichen Berufung Folge gegeben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs1 Ziff1 VStG eingestellt.

Text

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Berufungswerber vorgeworfen, er habe am 30.11.2000 um 17.50 Uhr das Sattelkraftfahrzeug mit dem Kennzeichen Z. in Richtung Weißenbach, B 199, Strkm 8.300, gelenkt, wobei es zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden kam und habe es unterlassen, von diesem Unfall, mit dem er in ursächlichem Zusammenhang stand, ohne unnötigen Aufschub die nächste Gendarmeriedienststelle zu verständigen, obwohl kein Identitätsaustausch erfolgte und habe hiedurch eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs5 StVO 1960 begangen und wurde gemäß § 99 Abs3 litb StVO über den Berufungswerber eine Geldstrafe im Betrage von S 3.000.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) verhängt und der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens I. Instanz vorgeschrieben.

Dagegen wurde rechtzeitig die Berufung eingebracht und in dieser ausgeführt, dass der Beschuldigte eine Beschädigung nicht festgestellt habe bzw. vom gegenständlichen Unfall nichts bemerkt habe. Es habe auch der vom Beschuldigten gelenkte LKW nach der angeblichen Kollision keinen Schaden davongetragen und es werde beantragt, das Gutachten eines verkehrstechnischen Sachverständigen zum Beweise dafür einzuholen, dass der Beschuldigte keineswegs den Unfall durch die gegenständliche Streifkollision hatte wahrnehmen müssen.

Aufgrund dieser Berufung wurde ein entsprechendes Gutachten eingeholt und in diesem ausgeführt wie folgt:

„BEFUND

Als Befundunterlage dient der gesamte Akteninhalt einschließlich der in der Beilage befindlichen sechs Lichtbilder.

Das Schadensbild kann anhand der Lichtbildqualität nicht einwandfrei nachvollzogen werden, es können lediglich die Höhenangaben über die Streifspuren und die leichte Delle vorne links zur Schadensbeurteilung herangezogen werden. Die leichte Delle vorne links und die Streifspuren an der linken Seite sind auf einer Höhe von 65 - 70 cm sichtbar. Das Schadensbild lässt auf eine leichte Kollision schließen, die aufgrund der großen Massenunterschiede vom Beschuldigten vermutlich nicht gespürt wurde bzw. taktil nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Kollision hat sich jeweils auf der linken Seite (Fahrerseite) im Begegnungsverkehr ereignet.

STELLUNGNAHME

Da der Beschuldigte mit seinem Sattelkraftfahrzeug auf der B 199 bei km 8,3 talauswärts fuhr und in diesem Bereich sein Sattelkraftfahrzeug aufgrund des Straßenverlaufes nach rechts lenken musste, schert der Sattelanhängen im linken vorderen Eck aus und je nach Lenkeinschlag ist die Sicht über den linken Außenspiegel

für den Lenker teilweise oder ganz verdeckt, dh der Lenker erlangt erst wieder durch ein Gegenlenken Sicht über den linken Außenspiegel bis zum Heck des Sattelanhängers.

Außerdem befindet sich der hintere Drehpunkt des Sattelanhängers auf der 2. Achse (Mittelachse), dh der Sattelanhänger schert auch mit dem Heck je nach Lenkeinschlag und hinteren Überhang nach links oder rechts aus. Jedem Berufskraftfahrer müsste diese Eigenheit aber bekannt sein. Der Lenker muss daher seine Fahrspur nach seiner fahrzeugspezifischen Eigenschaft wählen.

Die Kollision ist vermutlich durch das Ausscheren des Sattelanhängers am Heck zur Fahrbahnmitte hin verursacht worden. Aufgrund des Abknickens bei der Kurvenfahrt hatte der Beschuldigte vermutlich keine direkte Sicht zum Kollisionspunkt des Sattelanhängers. Aufgrund der geringfügigen Beschädigung am Kombi des Meldungslegers kann eine Spürbarkeit ausgeschlossen werden.

Ob der Meldungsleger zu weit zur Fahrbahnmitte geraten ist, oder ob das Sattelkraftfahrzeug mit dem Heck zu weit links, oder über die Leitlinie gekommen ist, kann nicht objektiv beurteilt werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass vermutlich kein schuldhaftes Fehlverhalten des Beschuldigten vorliegt, da zum Tatzeitpunkt keine Sichtverbindung zum Kollisionsort bestand. Das Schadensbild am PKW des Meldungslegers lässt eher auf eine tangential Berührung schließen, da die Beschädigung annähernd über die ganze linke Längsseite reicht. Dies würde wiederum auf eine geradlinige Bewegung hindeuten, aber dabei kann das Heck nicht ausscheren.

Vom kfz-technischen Standpunkt kann eine Kollision zwar nicht ausgeschlossen werden, aber eine Bemerkbarkeit kann für den Beschuldigten aufgrund der geringfügigen Beschädigung und der fehlenden Sichtverbindung zum Anhängereck hinten links nicht angenommen werden.“

Dieses Gutachten ist schlüssig und in sich widerspruchsfrei und es ergibt sich, dass für den Berufungswerber der gegenständliche Verkehrsunfall nicht bemerkbar war.

Nach § 45 Abs1 Ziff1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Im Gegenstandsfalle konnte dem Berufungswerber nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass er tatsächlich die gegenständliche Übertretung begangen hat, sodass der Berufung Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.